

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz" (nachstehend GELIKO genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Die GELIKO ist der Dachverband der schweizerisch tätigen gemeinnützigen Organisationen, die sich im Gesundheits- und Sozialwesen für die Prävention spezifischer Krankheiten einsetzen, Betroffene unterstützen oder sich allgemein für Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung stark machen.

Sie vertritt die Interessen von Menschen mit chronischen Krankheiten in der Gesundheits- und Sozialpolitik und kämpft gegen negative gesundheitliche, finanzielle und soziale Folgen von chronischen Krankheiten.

Als gemeinnützige Organisation strebt die GELIKO keinen Geschäftsgewinn an.

Art. 3 Finanzen

Der GELIKO stehen für ihre Tätigkeiten folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge bei Aktionen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Zuwendungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Die GELIKO kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Kollektivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- a) Kollektivmitglieder sind private, gesamtschweizerisch tätige, gemeinnützigen Organisationen, die sich im Gesundheits- und Sozialwesen für die Prävention spezifischer Krankheiten einsetzen, Betroffene unterstützen, oder sich allgemein für die Krankheitsbekämpfung und die Gesundheitsförderung stark machen.
 - b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhören der gesuchstellenden Organisation über deren Ziele und Aufgaben. Ehrenmitglieder werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung aufgenommen respektive ernannt.
 - c) Der Austritt einer Mitgliederorganisation kann durch schriftliche Erklärung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Jahresende erfolgen.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

- a) Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Kollektivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Organisationen abzustimmen ist. In diesem Sinne soll auch bei der Kostenverteilung bei besonderen gemeinsamen Aktionen der GELIKO vorgegangen werden.
- b) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Organe

Die Organe der GELIKO sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Geschäftsstelle nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

Art. 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern, in der Regel zweimal im Jahr.
Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass einerseits der Jahresbericht und die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres verabschiedet und dass andererseits der Geschäftsplan und das Budget für das Folgejahr vor dessen Beginn festgelegt werden.
Eine Versammlung kann auch auf Verlangen durch einen Fünftel der Mitgliederstimmen erfolgen. Für die Einberufung und für Mitgliederanträge ist eine Frist von 30 Tagen einzuhalten.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten jeder Mitgliedsliga.
- c) Jede Mitgliedsliga verfügt über je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident/Die Präsidentin stimmt nicht, hat jedoch den Stichtscheid. Ehrenmitglieder verfügen über eine beratende Stimme.
- d) In der Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - Wahl von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen, Bestimmung ihrer Aufgaben und Kontrolle ihrer Tätigkeiten
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Verabschiedung der Verbandsstrategie und der Mehrjahresplanung
 - Genehmigung des Geschäftsplans
 - Festlegung des Jahresbudgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Statutenänderungen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Auflösung der GELIKO

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Die Art der Zeichnungsberechtigung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erledigung sämtlicher Geschäfte unter Vorbehalt der der Geschäftsstelle übertragenen Kompetenzen
- Organisation der Geschäftsstelle
- Wahl des Geschäftsleiters

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Geschäftsstelle

Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen werden in einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Der Geschäftsleiter hat im Vorstand beratende Stimme.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Buchhaltung wird mindestens einmal pro Jahr geprüft und zwar durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Revisoren oder durch eine Treuhandstelle. Die Kontrollstelle wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der GELIKO oder deren Übergang in eine andere Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung kann jederzeit durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Das aus einer effektiven Liquidation resultierende Vermögen muss einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen zugewiesen werden.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 Geltung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2007 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zürich, 26. November 2008